

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Landrats / der Landrätin des Kreises Minden-Lüb-
becke in der Stadt Porta Westfalica
am 15. Januar 2023

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrats / der Landrätin des Kreises Minden- Lüb-
becke für die Wahl-/Stimmbezirke der Stadt Porta Westfalica

wird in der Zeit vom **26.12.2022 bis 30.12.2022**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag,	dem 26.12.2022	geschlossen, keine Einsichtnahme möglich
Dienstag,	dem 27.12.2022	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	dem 28.12.2022	geschlossen, keine Einsichtnahme möglich
Donnerstag,	dem 29.12.2022	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag,	dem 30.12.2022	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Porta Westfalica, Rathaus I, Wahlamt (Erdgeschoss, Zimmer 0.32,
barrierefrei zu erreichen), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede*r Wahlberechtigte kann die
Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner*ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetra-
genen Daten überprüfen. Sofern ein*e Wahlberechtigte*r die Richtigkeit oder Vollständig-
keit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen
möchte, hat er*sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder
Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung
besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine
Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist
durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein
hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben
genannten Einsichtsfrist (in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätes-
tens **am 30.12.2022 bis 13.00 Uhr**), bei der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica,
Rathaus I, Wahlamt (Erdgeschoss, Zimmer 0.32), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica,
Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweis-
mittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis
zum 25.12.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung enthält auf der
Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. In der
Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben,
in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Landrats / der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk des Wahlgebietes**

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn nachgewiesen wird, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (30.12.2022) versäumt haben,
- b) wenn sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
- c) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte werden noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (30.12.2022) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13.01.2023, 18.00 Uhr**, schriftlich (auch elektronisch) oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein*e Wahlberechtigte*r glaubhaft, dass ihm*ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm*ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er*sie dazu berechtigt ist. Ein*e Wahlberechtigte*r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der*die Wahlberechtigte für die Wahl des Landrats / der Landrätin des Kreises Minden- Lübbecke
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Landrats / der Landrätin des Kreises Minden- Lübbecke
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, roten Wahlbriefumschlag mit aufgedruckter Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zu Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag (blau), der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) und verschließt den Wahlbriefumschlag. Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler / die Wählerin die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn es Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der*die Wähler*in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Wahlbriefe können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Porta Westfalica, 05.12.2022

Die Bürgermeisterin

Anke Grotjohann